Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6232**

14. Wahlperiode 01. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Lippmann, Wolfgang Gehrcke, Carsten Hübner, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5950 –

Wehrgerechtigkeit (II) – Prognosen für die nächsten Jahre

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat festgestellt, dass die allgemeine Wehrpflicht Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens ist und ihre Durchführung unter der Herrschaft des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) steht. Das Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit sieht das BVerfG in Gestalt der Wehrgerechtigkeit realisiert. Allgemein geht das BVerfG davon aus, dass ein Missverhältnis zwischen der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen und der Zahl der vorhandenen und besetzbaren Einsatzplätze dem Gebot einer gleichermaßen aktuellen und gleichbelastenden Pflicht widerspricht. Daher ist der Frage nachzugehen, wie sich künftig dieses Verhältnis, unter der Maßgabe der neuen Bundeswehr-Konzeption der Bundesregierung und der voraussichtlichen demographischen Trends entwickeln wird.

1. **Stärke der einzelnen männlichen Jahrgänge 1983 bis 1995**

   a) Wie stark sind die einzelnen männlichen Jahrgänge 1983 bis 1995?

Die Anzahl der männlichen Lebendgeborenen mit deutscher Staatsangehörigkeit der Geburtsjahrgänge 1983 bis 1995 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Geburtsjahrgang						
1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
393 676	389 211	389 600	404 723	412 080	421 209	410 635

Geburtsjahrgang					
1990	1991	1992	1993	1994	1995
420 962	379 408	363 231	357 305	344 044	341 806

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 31. Mai 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

b) Von welcher Zahl an Wehrpflichtigen kann auf Grundlage dieser Zahlen ausgegangen werden (Zahl der erfassten Wehrpflichtigen)?

Ausgehend von den Daten über die Anzahl der lebendgeborenen männlichen Deutschen der Geburtsjahrgänge 1983 bis 1995 werden folgende Umfänge an erfassten Wehrpflichtigen* prognostiziert:

Geburtsjahrgang						
1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
421 595	419 572	421 398	436 873	444 638	453 610	440 052

Geburtsjahrgang					
1990	1991	1992	1993	1994	1995
446 508	414 377	399 183	391 522	377 667	374 522

* 18-jährige, erstmalig zum Wehrdienst heranziehbare Wehrpflichtige

c) Wird der zukünftigen Veränderung dieser Zahlen durch Zuwanderung und Einbürgerung bereits Rechnung getragen?

Ja

d) In welcher Größenordnung sollte mit solchen zukünftigen Veränderungen gerechnet werden?

Neben dem Zuwachs von der Geburt bis zum Zeitpunkt der Erfassung (Tabellen l a und l b) werden weitere Veränderungen durch Zuwanderungen und Einbürgerungen von der Erfassung bis zum Erreichen der für den Grundwehrdienst geltenden Regelheranziehungsgrenze (25. Lebensjahr) berücksichtigt. Der Größenumfang dieser Veränderungen ergibt sich aus der Differenz der Angaben zu l b) mit den Angaben in der folgenden Tabelle**:

Geburtsjahrgang						
1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
424 890	422 872	424 612	439 904	447 518	456 385	442 857

Geburtsjahrgang					
1990	1991	1992	1993	1994	1995
449 232	417 268	402 184	394 581	380 826	377 626

** 25-jährige Wehrpflichtige

2. Wehrdiensttauglichkeit dieser Jahrgänge

a) Welche Prognosen über die Wehrdiensttauglichkeit dieser Jahrgänge liegen der Bundesregierung vor?

– Von welcher Zahl an tatsächlich gemusterten Wehrpflichtigen wird darin ausgegangen (Quote der nicht Gemusterten bezogen auf die Zahl der Erfassten eines Jahrgangs)?

– Von welcher Prozentzahl an tauglichen Wehrpflichtigen wird darin ausgegangen (Quote der T 1, T 2, T 3 Gemusterten bezogen auf die Zahl der Gemusterten insgesamt)?

– Von welcher Prozentzahl an untauglichen Wehrpflichtigen, die effektiv nicht für den Wehrdienst verfügbar sind, wird darin ausgegangen (Quote der T 7, T 4, T 5 Gemusterten bezogen auf die Zahl der Gemusterten insgesamt)?

Der Bundesregierung liegen folgende Prognosen über die Wehrdiensttauglichkeit der Geburtsjahrgänge 1983 bis 1995 vor:

Die Quote der nicht Gemusterten bezogen auf die Zahl der Erfassten wird mit durchschnittlich 4 % prognostiziert.

Der Prozentsatz an tauglichen (wehrdienstfähigen) Wehrpflichtigen (Verwendungsgrade T l bis T 3) wird voraussichtlich bei 80 % liegen. Eine weitere Prognose zur Aufteilung innerhalb der Verwendungsgrade T l bis T 3 liegt nicht vor.

Der Prozentsatz an untauglichen Wehrpflichtigen, die effektiv nicht für den Wehrdienst verfügbar sind, wird voraussichtlich bei rund 20 % liegen. Eine weitere Prognose zur Aufteilung innerhalb der Verwendungsgrade T 4 und T 5 liegt nicht vor.

b) Auf welcher Grundlage werden diese Prognosen erstellt?

Welche Zahlen bezüglich der Wehrdienstfähigkeit zieht die Bundesregierung als Grundlage für ihre Prognosen heran?

Grundlagen für die Prognosen sind Erfahrungswerte bereits ausgeschöpfter Geburtsjahrgänge und Annahmen über zukünftige Entwicklungen. So betrug der Prozentsatz an nicht Wehrdienstfähigen der ausgeschöpften Geburtsjahrgänge 1968 bis 1974 durchschnittlich 19,7 %.

c) Sind in näherer Zukunft Veränderungen der Musterungsrichtlinien geplant?

Nach welchen Kriterien werden solche Veränderungen generell vorgenommen?

Eine Änderung der Tauglichkeitsbestimmungen ist zum l. Januar 2002 vorgesehen. Diese Änderung der Tauglichkeitsbestimmungen berücksichtigt den Wegfall des Verwendungsgrades T 7, die Einführung des abschnittsweisen Grundwehrdienstes, neue medizinische Erkenntnisse aus allen Fachgebieten und die Anpassung militärischer Anforderungsprofile bei einzelnen Verwendungen.

d) Wenn Veränderungen der Musterungsrichtlinien geplant sein sollten, inwieweit werden sich diese in der Tendenz auf die Anzahl der untauglich gemusterten Wehrpflichtigen auswirken?

Die beabsichtigten Änderungen der Tauglichkeitsbestimmungen sind in der Prognose der voraussichtlich untauglich gemusterten Wehrpflichtigen, die effektiv nicht für den Wehrdienst verfügbar sind, berücksichtigt.

3. Wehrdienstausnahmen

a) Welche Prognosen über die Anzahl jener Wehrpflichtigen, die wegen gesetzlicher Wehrdienstausnahmen auf Dauer freigestellt werden müssen, liegen der Bundesregierung vor?

b) Welche Prognosen über die Anzahl jener Wehrpflichtigen, die wegen administrativer Wehrdienstausnahmen auf Dauer freigestellt werden müssen, liegen der Bundesregierung vor?

c) Auf welcher Grundlage werden diese Prognosen erstellt?

Welche Zahlen zieht die Bundesregierung als Grundlage für ihre Prognosen heran?

Für die Geburtsjahrgänge 1983 ff. wird von einem Anteil von rund 4 % Wehrdienstausnahmen ausgegangen. Differenzierende Prognosen zwischen der Anzahl derjenigen Wehrpflichtigen, die wegen gesetzlicher Wehrdienstausnahmen und der Anzahl derjenigen, die wegen administrativer Wehrdienstausnahmen auf Dauer vom Wehrdienst freigestellt werden müssen, werden nicht vorgenommen.

Grundlagen für die Prognosen sind Erfahrungswerte bereits ausgeschöpfter Geburtsjahrgänge und Annahmen über zukünftige Entwicklungen. So lag der Prozentsatz bei den Wehrdienstausnahmen der ausgeschöpften Geburtsjahrgänge 1968 bis 1974 durchschnittlich bei rund 7,2 %.

4. Ersatzdienste

a) Welche Prognosen über die Anzahl jener Wehrpflichtigen, die ihre Wehrpflicht durch andere Dienste erfüllen, liegen der Bundesregierung vor?

Die prognostische Einschätzung der Bundesregierung über die Anzahl derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre Wehrpflicht durch andere Dienste erfüllen, findet ihre Grundlage primär in der bisherigen Entwicklung bei der Inanspruchnahme von Wehrdienstsurrogaten. Wissenschaftlich bzw. analytisch gesicherte Prognosen über die Zahl der Wehrpflichtigen, die sich zukünftig für einen alternativen Dienst zum Grundwehrdienst entscheiden, können daher nicht abgegeben werden.

b) Von welcher Zahl an Wehrpflichtigen, die sich zum Dienst im Zivil-/Katastrophenschutz gemäß § 13a Wehrpflichtgesetz (WPflG) verpflichten, wird darin ausgegangen?

Durchschnittlich verpflichten sich derzeit rund 12 000 Wehrpflichtige eines Geburtsjahrganges als ehrenamtliche Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz.

c) Von welcher Zahl an Wehrpflichtigen, die einen Dienst in der Entwicklungshilfe gemäß § 12b WPflG leisten werden, wird darin ausgegangen?

Die Wehrdienstausnahme „Entwicklungshelfer“ hat nur eine untergeordnete Bedeutung. So leisten derzeit nur 4 Wehrpflichtige Entwicklungsdienst an Stelle des Grundwehrdienstes.

d) Von welcher Zahl an Wehrpflichtigen, die einen Vollzugsdienst bei der Polizei oder beim Bundesgrenzschutz (BGS) leisten werden, wird darin ausgegangen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass zukünftig rund 2 500 Wehrpflichtige je Geburtsjahrgang Vollzugsdienst bei der Polizei oder beim Bundesgrenzschutz leisten werden.

e) Auf welcher Grundlage werden diese Prognosen erstellt?

Nach welchen Kriterien wird der Bedarf für Polizei, BGS, Zivil- und Katastrophenschutz und Entwicklungshilfe ermittelt?

Die Bundesregierung stützt sich bei ihren Einschätzungen auf den aus statistischen Auswertungen des Personaldatenbestandes ablesbaren Trend. Die Bundesregierung geht wie bisher davon aus, dass sich rund 3 bis 4 % der Wehrpflichtigen eines Geburtsjahrganges zu einem der genannten Dienste verpflichten bzw. den Polizeiberuf ergreifen.

5. Kriegsdienstverweigerer

a) Welche Prognosen über die Anzahl jener Wehrpflichtigen, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, liegen der Bundesregierung vor?

Von welchen Prozentzahlen, bezogen auf die Zahl der tauglichen Wehrpflichtigen, wird darin ausgegangen?

b) Auf welcher Grundlage werden diese Prognosen erstellt?

Welche Zahlen zieht die Bundesregierung als Grundlage für ihre Prognosen heran?

Die Bundesregierung prognostiziert keinen weiteren Anstieg der Anzahl derjenigen Wehrpflichtigen, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden. Ein Anstieg von derzeit rund 35 % der Erfassten eines Geburtsjahrgangs kann aber nicht ausgeschlossen werden.

6. Verfügbarkeit

Von welcher Anzahl an Wehrpflichtigen, die für eine Einberufung zur Verfügung stehen, geht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Prognosen für die Jahrgänge 1983 bis 1995 aus (bitte aufgeschlüsselt nach Jahrgängen)?

Die Anzahl an Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge ab 1983, die voraussichtlich für eine Einberufung zum Wehrdienst zur Verfügung stehen, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle***:

Geburtsjahrgang						
1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
140 600	134 800	131 600	135 100	137 700	140 700	136 100

Geburtsjahrgang					
1990	1991	1992	1993	1994	1995
139 200	127 400	122 200	119 700	115 000	113 900

*** Zahlen gerundet

7. Personalplanung

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 12. Oktober 2000 mit der „Neuausrichtung der Bundeswehr; Grobausplanung, Ergebnisse und Entscheidungen“ u. a. die Veranschlagungsstärke (VAS)**** der Soldaten in den Jahren 2001 bis 2010 veröffentlicht.

Die derzeit aktuellen Planungszahlen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Die Feinausplanungen sind noch nicht abgeschlossen und enthalten – vorbehaltlich der Billigung durch den Bundesminister der Verteidigung – zum Teil Veränderungen gegenüber der Grobausplanung zur Neuausrichtung der Bundeswehr und dem Eckpfeilerpapier.

a) Wie viele Dienstposten für Grundwehrdienstleistende sind für die Jahre 2001 bis 2012 eingeplant (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Die VAS für Grundwehrdienstleistende (GWDL) nach derzeit aktuellem Planungsstand für die Jahre 2001 bis 2012 ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Kalenderjahr					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
93 700	80 400	68 700	60 900	59 400	57 900

Kalenderjahr					
2007	2008	2009	2010	2011	2012
56 400	55 200	54 100	53 000	53 000	53 000

**** Bezeichnung für die Festlegung im jährlichen Haushaltsplan bis zu welcher Höhe die Gesamtzahl der zugewiesenen Planstellen, Stellen für GWDL/FWDL und Wehrübungsplätze im Jahresdurchschnitt genutzt werden darf.

b) Wie viele Dienstposten für freiwillig Wehrdienstleistende sind für die Jahre 2001 bis 2012 eingeplant (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Die VAS für Wehrpflichtige, die über den Grundwehrdienst hinaus freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (FWDL) ergibt sich nach derzeitigem aktuellen Planungsstand für die Jahre 2001 bis 2012 aus der folgenden Tabelle:

Kalenderjahr					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
23 000	25 200	26 000	27 000	27 000	27 000

Kalenderjahr					
2007	2008	2009	2010	2011	2012
27 000	27 000	27 000	27 000	27 000	27 000

c) Welcher Bedarf an Berufs- und Zeitsoldaten wird für die Jahre 2001 bis 2012 prognostiziert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Der Gesamtbedarf an Berufs- und Zeitsoldaten (BS/SaZ) wird anhand der geplanten VAS für die Jahre 2001 bis 2012 wie folgt prognostiziert:

Kalenderjahr					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
188 000	190 500	193 000	194 500	196 000	197 500

Kalenderjahr					
2007	2008	2009	2010	2011	2012
199 000	200 200	201 300	202 374	202 374	202 374

d) Welche Anzahl an möglichen Einberufungen ergeben sich daraus pro Jahr (bitte aufgeschlüsselt für die Jahre 2001 bis 2012)?

Der voraussichtliche personelle Ergänzungsbedarf der Streitkräfte an männlichen Soldaten (GWDL, FWDL und BS/SaZ) für die Jahre 2001 bis 2012 wird nach derzeitigem Planungsstand wie folgt prognostiziert (Zahlen gerundet):

Kalenderjahr					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
145 000	148 000	136 000	126 000	123 000	121 000

Kalenderjahr					
2007	2008	2009	2010	2011	2012
118 000	116 000	114 000	112 000	112 000	112 000

8. Wehrgerechtigkeit

a) Was versteht die Bundesregierung unter Wehrgerechtigkeit?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass von Wehrgerechtigkeit gesprochen werden kann, wenn der überwiegende Teil aller für die Einberufung zum Wehrdienst verfügbaren jungen Männer auch tatsächlich zum Wehrdienst einberufen werden?

Die Begriffe Wehrgerechtigkeit und Dienstgerechtigkeit werden in der Praxis als Synonyme für Dienstpflichten des Einzelnen verstanden, die möglichst von allen Pflichtigen zu erfüllen sind. Dabei hat der Gesetzgeber Wehrdienstausnahmen festgelegt, die in besonderen Fällen Ausnahmen von der Erfüllung einer Dienstpflicht zulassen.

Wehr- bzw. Dienstgerechtigkeit in diesem Sinne bedeutet, dass möglichst alle verfügbaren jungen Männer, die nicht aus gesetzlichen oder administrativen Gründen vom Wehrdienst befreit sind, zum Grundwehrdienst oder einen auf den Grundwehrdienst anrechenbaren sonstigen Dienst (z. B. Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, Dienst im Zivil-/Katastrophenschutz) herangezogen werden. Die Bundesregierung teilt daher die Auffassung, dass von Wehrgerechtigkeit dann gesprochen werden kann, wenn der überwiegende Teil aller für eine Dienstleistung verfügbaren jungen Männer tatsächlich zum Grundwehrdienst oder einen auf den Grundwehrdienst anrechenbaren sonstigen Dienst einberufen wird.

b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich für den Staat, der sich für eine Wehrpflichtarmee entscheidet, die Verpflichtung ergibt, ein Höchstmaß an Wehrgerechtigkeit herzustellen?

Ja

c) Was versteht die Bundesregierung unter einer Ausschöpfungsquote?

Der Begriff Ausschöpfungsquote steht in engem Zusammenhang mit dem Begriff Ausschöpfungsrest. Zum Ausschöpfungsrest werden diejenigen Wehrpflichtigen gezählt, die wegen Erreichens der Regelheranziehungsgrenze (Vollendung des 25. Lebensjahres) nicht mehr zum Grundwehrdienst herangezogen werden können, obwohl sie verfügbar gewesen wären. Die so genannte Ausschöpfungsquote ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der Erfassten und dem jeweiligen Ausschöpfungsrest.

d) Von welcher Ausschöpfungsquote geht die Bundesregierung für die Jahrgänge 1983 bis 1995 aus (bitte aufgeschlüsselt nach Jahrgängen)?

Die Bundesregierung prognostiziert für die Geburtsjahrgänge 1983 bis 1995 folgende Ausschöpfungsquoten:

Geburtsjahrgang						
1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
97,6 %	97,0 %	96,7 %	95,7 %	94,9 %	94,1 %	94,7 %

Geburtsjahrgang					
1990	1991	1992	1993	1994	1995
94,1 %	96,2 %	97,3 %	97,9 %	99,1 %	99,4 %

e) Wie viel Prozent der für die Einberufung zum Wehrdienst verfügbaren jungen Männer werden nach Prognosen der Bundesregierung tatsächlich auch einberufen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahrgängen)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch zukünftig der weitaus überwiegende Teil der für den Wehrdienst verfügbaren Wehrpflichtigen einberufen wird. Eine nach Geburtsjahrgängen aufgeschlüsselte Prognose liegt nicht vor.

9. Dienstgerechtigkeit

a) Was versteht die Bundesregierung unter Dienstgerechtigkeit?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass von Dienstgerechtigkeit nur gesprochen werden kann, wenn der überwiegende Teil aller jungen Männer eines Jahrgangs tatsächlich einen Dienst im Rahmen der Wehrpflicht leistet (einschließlich Ersatzdienste)?

Siehe Antwort zu Frage 8a.

b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich die Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht an der Gewährleistung einer größtmöglichen Dienstgerechtigkeit orientieren muss?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, das sich die Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht an der Gewährleistung einer größtmöglichen Wehr- bzw. Dienstgerechtigkeit orientieren muss. Das Streben nach größtmöglicher Dienstgerechtigkeit findet allerdings seine Grenzen an den Erfordernissen zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages und den sich daraus ableitbaren körperlichen und geistigen Anforderungen an die Wehrpflichtigen.

c) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass für die Jahrgänge 1970, 1971 und 1972 durchschnittlich 33 % der erfassten Wehrpflichtigen keinen Dienst im Rahmen der Wehrpflicht geleistet haben, weil sie entweder nicht gemustert wurden, untauglich gemustert wurden oder dauerhaft wegen gesetzlicher oder administrativer Wehrdienstausnahmen befreit wurden?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass rund ein Drittel der erfassten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1972 keinen Grundwehrdienst oder einen auf den Grundwehrdienst anrechenbaren sonstigen Dienst geleistet haben, weil sie entweder nicht gemustert oder nicht wehrdienstfähig waren bzw. aufgrund von Wehrdienstausnahmen oder trotz Verfügbarkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen worden sind. Allerdings gibt es auch in einem freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland keine absolute Gerechtigkeit. Stets wurden in der Vergangenheit und werden zukünftig – trotz des Strebens nach einer gerechten Lastenverteilung – einzelne oder ganze Gruppen bevorzugt oder benachteiligt sein. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die an den Wehrdienst gestellten körperlichen und geistigen Anforderungen

nicht von allen erfassten Wehrpflichtigen erfüllt werden können und sie deshalb aus gesundheitlichen Gründen nicht für den Wehrdienst zur Verfügung stehen.

d) Wie bewertet die Bundesregierung unter dem Aspekt der Dienstgerechtigkeit die per Erlass geregelte Nichteinberufung von „T 7“ Gemusterten?

Die Verkleinerung der Streitkräfte mit einem neuen Einsatzprofil und die damit einhergehenden strukturellen Veränderungen werden dazu führen, dass sich die an die Wehrpflichtigen gestellten körperlichen Anforderungen erhöhen werden. Im Vorgriff auf die für den l. Januar 2002 vorgesehene Änderung der Tauglichkeitsbestimmungen werden ab dem l. Januar 2001 keine T 7-gemusterten Wehrpflichtigen mehr einberufen und bisher T 7-gemusterte Wehrpflichtige bei allen musterungs-, truppen- und annahmeärztlichen Begutachtungen als nicht wehrdienstfähig eingestuft. Dadurch erhöht sich die Zahl der nicht Wehrdienstfähigen. Bereits vor Einführung des Verwendungsgrades T 7 betrug der Prozentsatz der nicht Wehrdienstfähigen bezogen auf die Geburtsjahrgänge 1968 bis 1974 durchschnittlich rund 20 %, ein Wert der auch zukünftig wieder erwartet wird. Ein Verlust an Wehr- oder Dienstgerechtigkeit ist hieraus nicht abzuleiten.

10. Verfassungsrechtliche Relevanz

a) Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die verfassungsrechtliche Bedeutung der Wehr- und Dienstgerechtigkeit?

Sieht die Bundesregierung durch eine fehlende Wehr- und Dienstgerechtigkeit die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht in Frage gestellt?

b) Würde eine Situation, in der nur noch 60 % der für eine Einberufung zum Wehrdienst verfügbaren jungen Männer eines Jahrgangs auch tatsächlich einberufen werden, nach Einschätzung der Bundesregierung die allgemeine Wehrpflicht als Wehrform der Bundeswehr gefährden?

c) Würde eine Situation, in der mehr als 40 % eines Jahrgangs zu keinem Dienst im Rahmen der Wehrpflicht herangezogen werden, weil sie entweder nicht gemustert werden, nicht wehrdienstfähig gemustert werden oder dauerhaft wegen gesetzlicher oder administrativer Wehrdienstausnahmen befreit werden, nach Einschätzung der Bundesregierung die allgemeine Wehrpflicht als Wehrform der Bundeswehr gefährden?

Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Artikels 3 Abs. l des Grundgesetzes. Die Sicherstellung von Wehrgerechtigkeit ist damit ein aus der Verfassung ableitbares Gebot.

Da sich auch für die folgenden Jahre kein Wehrgerechtigkeitsproblem abzeichnet, sieht die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht nicht in Frage gestellt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333